



Präambel

Die Helmholtz-Gemeinschaft ist sich ihrer Verantwortung für wissenschaftliche Integrität bewusst. Diese ist eine essenzielle Grundlage für die Wissenschaft und eine unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Gesellschaft in wissenschaftliche Ergebnisse. Sie verpflichtet sich als Gemeinschaft von Forschungszentren zu gemeinsamen, grundsätzlichen Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Die Rahmenleitlinie der Helmholtz-Gemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten wurde neu verfasst, um dem aktuellen Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)* mit dessen Leitlinien sowie den dazugehörigen Erläuterungen zu entsprechen, den Veränderungen durch die Digitalisierung in der Forschung Rechnung zu tragen und die Aufgaben der zentralen Ombudsperson in der Helmholtz-Gemeinschaft zu definieren.

Die Helmholtz-Zentren sind rechtlich selbstständig und stellen jeweils ihre eigenen Leitlinien zur Umsetzung des DFG-Kodex für gute wissenschaftliche Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten auf. Diese sind ausschlaggebend für die Umsetzung des DFG-Kodex in den Zentren. Die Helmholtz-Gemeinschaft legt in der folgenden Rahmenleitlinie einen grundlegenden Rahmen für ihre Verantwortung zur Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis, gemeinsame Ziele und zentrale Aufgaben fest. Die Rahmenleitlinie orientiert sich am neu verfassten Kodex der DFG mit entsprechender Berücksichtigung der spezifischen Besonderheiten der Helmholtz-Gemeinschaft und der Eigenständigkeit der einzelnen Helmholtz-Zentren. Die detaillierte Umsetzung des Kodex der DFG erfolgt unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten der Forschungsbereiche in den Zentren. Sofern einzelne Regelungen dieser Rahmenleitlinie nicht auf die konkrete Ausgestaltung des DFG-Kodex Bezug nehmen, wird auf die entsprechenden Leitlinien des Kodex verwiesen.

Die Helmholtz-Gemeinschaft übernimmt im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben die Koordinations- und Steuerungsfunktion für Fragen grundsätzlicher Bedeutung guter wissenschaftlicher Praxis. In der Verantwortung der Gemeinschaft liegen Organisation von zentralen Schulungen zur Einführung und Weiterbildung von Ombudspersonen und die strategische Weiterentwicklung der Grundsätze der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Verantwortung für Nachwuchswissenschaftler:innen. Die Helmholtz-Gemeinschaft bestellt eine zentrale Ombudsperson, die unabhängig die/den Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft und die Helmholtz-Zentren berät, zentrale Aufgaben der Helmholtz-Gemeinschaft im Rahmen der guten wissenschaftlichen Praxis übernimmt und in Fällen, in denen mehrere Zentren involviert sind oder die Leitung bzw. die Ombudspersonen des betreffenden Zentrums befangen oder betroffen sind, tätig werden kann. Die zentrale Ombudsperson bildet eine wesentliche Schnittstelle zum Gremium Ombudsman für die Wissenschaft.

Die Grundsätze der Rahmenleitlinie werden von allen Mitgliedern der Helmholtz-Gemeinschaft getragen.

Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

Gute wissenschaftliche Praxis ist das Fundament der Forschungstätigkeit der Helmholtz-Gemeinschaft. Sie zeichnet sich dadurch aus, dass wissenschaftliche Aufgaben grundsätzlich korrekt und nachvollziehbar gemacht werden, geistiges Eigentum geschützt und die Forschungstätigkeit anderer nicht beeinträchtigt wird. Die gute wissenschaftliche Praxis umfasst daher die ethischen Grundsätze des wissenschaftlichen Austausches, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Sicherstellung transparenter Forschungsprozesse, die Veröffentlichung und Zugänglichkeit von wissenschaftlichen Daten sowie klar strukturierte und definierte Vorgehensweisen zur Aufarbeitung von Verdachtsfällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Jedes Helmholtz-Zentrum verfügt über eigenständige Leitlinien der guten wissen-

Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die/der Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft und die Vorstände der Helmholtz-Zentren schaffen die Rahmenbedingungen für exzellente wissenschaftliche Arbeit. Sie und die leitenden Mitarbeitenden der Helmholtz-Zentren tragen Sorge, dass rechtliche und ethische Standards eingehalten werden und keine Anreizstrukturen existieren, die wissenschaftliches Fehlverhalten befördern. Im Besonderen verwirklichen die Helmholtz-Zentren:

- Transparente, schriftlich festgelegte Verfahren mit konkreten Ansprechpersonen und klaren Regelungen für Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktbehandlung,
- Feste Leit- oder Grundsätze für die Personalauswahl und -entwicklung und die Gestaltung und Umsetzung von Helmholtz-weiten Leitlinien und Standards,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Fort- und Weiterbildung und Verhinderung von Machtmissbrauch durch Etablierung geeigneter Betreuungsstrukturen,
- Karriereförderung mit Beratungsangeboten, Weiterbildungsmöglichkeiten und
- Mentoring für alle Mitarbeitenden,
- Umsetzung einer inklusiven und diversitätssensiblen Kultur, sowie einer unvoreingenommenen Förderung von Talenten.

Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft

Die Mitgliederversammlung bestellt auf Vorschlag der/des Präsident:in eine/n externe/n, erfahrene/n und integre/n Wissenschaftler:in als unabhängige, zentrale Ombudsperson. Diese Person soll keinem Leitungsgremium der Helmholtz-Gemeinschaft oder eines ihrer Forschungszentren angehören. Die Bestellung der zentralen Ombudsperson erfolgt auf vier Jahre. Eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung benennt für den Fall der Verhinderung oder des Anscheins der Befangenheit die/den Sprecher:in des Netzwerks der Ombudspersonen als Vertretung der zentralen Ombudsperson.

Die zentrale Ombudsperson wirkt zum einen auf die Einhaltung der Regeln und Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis mit der Zielstellung der Mediation hin. Zudem unterstützt und berät sie bei Bedarf die Ombudspersonen der Zentren in Fällen von Verletzung der guten wissenschaftlichen Praxis oder wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Die zentrale Ombudsperson sowie ihre Aufgaben werden an allen Helmholtz-Zentren bekannt gegeben. Sie trägt durch regelmäßigen Austausch mit dem Netzwerk der Ombudspersonen vertrauensvoll zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie berät als neutrale Instanz in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

Die zentrale Ombudsperson tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der/dem Präsident:in und der Mitgliederversammlung aus und berichtet insbesondere über aktuelle und strategische Themen. Dabei stellt sie in anonymisierter Form die Anzahl und Art der Anfragen und bearbeiteten Fälle vor.

Die zentrale Ombudsperson wahrt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Vertraulichkeit. Sowohl durch die zentrale Ombudsperson selbst, als auch durch die Beschuldigten kann Befangenheit geltend gemacht werden. Für diesen Fall ist eine Vertretung bestellt.

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Die Bewertung und Einschätzung von Forschenden und deren Ergebnissen erfolgen in erster Linie nach wissenschaftlichen Kriterien.

Qualität und Originalität der Forschung haben als Leistungs- und Bewertungskriterien insbesondere im Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade, Prüfungen, Einstellungen und Berufungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang.

Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen folgende weitere Bewertungskriterien Berücksichtigung finden:

In hohem Maße:

- die Ergebnis- und Erkenntnisoffenheit als grundlegendes Prinzip wissenschaftlicher Forschung,
- das Engagement im Wissens- und Technologietransfer,
- die Berücksichtigung wissenschaftlicher Beiträge und begutachteter Veröffentlichungen im gemeinschaftlichen Kontext mit Bezug zu großen Fragestellungen in Gesellschaft, Wissenschaft und Wirtschaft,
- die Gewährleistung der dauerhaften, freien (im Sinne von Open Science) und
- barrierefreien Zugänglichkeit und Nachnutzbarkeit veröffentlichter Forschungsergebnisse

und zusätzlich

- Leistungen für die breitere wissenschaftliche Gemeinschaft,
-

Forschungsmethoden und Dokumentation

Wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden werden angewendet. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden werden Qualitätssicherung und Etablierung von Standards besonders gewichtet. Alle für die Forschungsergebnisse relevanten Informationen sind überprüfbar und bewertbar zu dokumentieren. Grundsätzlich werden alle Einzelergebnisse dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht, auch solche, die Forschungshypothesen nicht unterstützen. Abweichungen von diesen Anforderungen müssen nachvollziehbar dargelegt werden. Forschungsergebnisse und Dokumentationen sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Veröffentlichungen, Autorenschaft und Forschungsdatenmanagement

Grundsätzlich sollen alle Forschungsergebnisse für den öffentlich-wissenschaftlichen Diskurs dauerhaft zugänglich und nachnutzbar gemacht werden. Dazu gehören auch die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen sowie die eingesetzte Software. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht. Im Einzelfall kann es belegbare Gründe geben, Daten und Informationen nur eingeschränkt zugänglich zu machen (z. B. Vertragsverpflichtungen, Patentanmeldungen). Forschende entscheiden in eigener Verantwortung und nach den Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie, wann und wo sie ihre Ergebnisse veröffentlichen. Sie vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und Forschungsergebnisse, die ihnen zugrundeliegenden Informationen sowie eingesetzte Forschungssoftware sind nach der aktuell guten Praxis der Langzeitarchivierung in der Einrichtung, wo sie entstanden sind oder in standortübergreifenden Repositorien sicher und zugänglich aufzubewahren. Das betroffene Helmholtz-Zentrum stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur für die Archivierung vorhanden ist. Bei Kollaborationen, bei denen gesonderte Vereinbarungen zu Publikationen bestehen, sollen die für die Kollaboration geltenden Regeln für die Veröffentlichung und Archivierung der Daten angewendet werden.

Autor:in ist, wer einen genuinen und nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag zum Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor:innen stimmen der finalen Fassung der Publikation zu, und sie tragen hierfür gemeinsam die Verantwortung. Autor:innen wählen das Publikationsorgan hinsichtlich seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld und unter Gewährleistung der freien Nutzbarkeit der Veröffentlichung sorgfältig aus. Sie sorgen dafür, dass veröffentlichte Forschungsbeiträge so gekennzeichnet werden, dass sie von Dritten korrekt zitiert werden können. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig nachgewiesen.

Die Helmholtz-Gemeinschaft bekennt sich zu den FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Reusable) im Umgang mit Forschungsdaten, -informationen und -soft-

Beschuldigte sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. Auch bei nicht erwiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten sind Hinweisgebende und zu Unrecht

des Anscheins der Befangenheit der Berufung in den Untersuchungsausschuss nicht folgen, so wird eine andere Person berufen. Bei Bedarf kann der Untersuchungsausschuss zur Beweiswürdigung externe Sachverständige bzw. Gutachter:innen hinzuziehen. Die zentrale Ombudsperson ist ständiger Gast des Untersuchungsausschusses mit Rede- und Antragsrecht. Der/Die Präsident:in der Helmholtz-Gemeinschaft ist nicht Mitglied des Untersuchungsausschusses. Dem Untersuchungsausschuss sind alle erforderlichen Daten und Dokumente seitens der Mitgliedseinrichtungen zugänglich zu machen.

Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie den/die Hinweisgeber:in an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Betroffene, als auch Hinweisgebende erhalten in jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Beratungen des Untersuchungsausschusses sind nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit. Der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens hinsichtlich der Beteiligten und der Ergebnisse fort. Sowohl durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses selbst, als auch durch die Beschuldigten kann Befangenheit geltend gemacht werden. Für diesen Fall ist eine Vertretung zu bestellen. Eine Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss soll zügig abgewickelt werden und grundsätzlich spätestens nach zwölf Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

Die Zentrale Ombudsperson der Helmholtz-Gemeinschaft formuliert in Kooperation mit den Ombudspersonen aller Zentren eine Geschäftsordnung für den zentralen Untersuchungsausschuss, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt wird.

Allgemeine Regeln zum Abschluss der Verfahren

Wenn die zuständige Ombudsperson keinen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis feststellen konnte, oder wenn ein Konflikt unter Vermittlung der zentralen Ombudsperson einvernehmlich gelöst werden konnte, oder wenn kein Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis durch die zentrale Ombudsperson festgestellt wurde, wird die/der Präsident:in durch die zentrale Ombudsperson nicht informiert.

Wird ein zentraler Untersuchungsausschuss bei wissenschaftlichen Fehlverhalten eingesetzt, erarbeitet er als Teil seines Berichtes einen Vorschlag für weitere Maßnahmen, gegebenenfalls nach Einholen einer Beratung durch das Gremium Ombudsman für die Wissenschaft.

